



GEMEINDE KÖNGEN
LANDKREIS ESSLINGEN

HAUPTSATZUNG

vom 14.12.2020

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4, 5
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 6, 7
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 8
Abschnitt VI	Ältestenrat § 9
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 10

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 14.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

1. Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
2. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte) ¹.
2. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

1. Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Bestimmungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Als beschließender Ausschuss wird für jede Umlegung (§§ 45 ff. Baugesetzbuch) ein nichtständiger Umlegungsausschuss gebildet. Für ihn gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse, soweit die Baugesetzbuch-Durchführungsverordnung nichts anderes bestimmt.
2. Der Umlegungsausschuss besteht gemäß § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats und als weiteres Mitglied einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß den jeweils geltenden Vorschriften der BauGB-DVO.
3. Für jedes weitere Mitglied des Umlegungsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5

Beratende Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Gemeinderat können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden.
2. Über Bildung, Aufgabe und Zusammensetzung beschließt der Gemeinderat. Er kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
3. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beratenden Ausschüsse neu zu bilden.

IV. Bürgermeister

§ 6

Rechtsstellung

1. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 9.500,00 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.500,00 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 8.500,00 €,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.500,00 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.500,00 € im Einzelfall; bei der Vermietung von Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.14 die Übernahme von einfachen Bürgschaften oder Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder der Schuldner noch der Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, bis zu 50.000 € im Einzelfall und je Bauvorhaben,
- 2.15 die Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 28 BauGB,
- 2.16 die Entscheidungen der Gemeinde als Umlegungsbeteiligte im Verfahren nach § 48 Abs. 1 BauGB,
- 2.17 die Erteilung von Genehmigungen als Umlegungsstelle nach § 51 Abs. 1 BauGB,
- 2.18 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 145 BauGB,
- 2.19 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer in unbedeutenden Fällen und solchen, die nicht grundsätzlicher Art sind (§ 56 LBO)

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Es werden ehrenamtliche Gemeinderätinnen/Gemeinderäte als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Über die Zahl entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

VI. Ältestenrat

§ 9

Ältestenrat

1. Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
2. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Januar 2002 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Köngen, den 15.12.2020

gez.
Ruppaner
Bürgermeister

Fußnote 1:

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

mit nicht mehr als 1.000 EW	8
mit mehr als 1.000 EW aber nicht mehr als 2.000 EW	10
mit mehr als 2.000 EW aber nicht mehr als 3.000 EW	12
mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW	14
mit mehr als 5.000 EW aber nicht mehr als 10.000 EW	18
mit mehr als 10.000 EW aber nicht mehr als 20.000 EW	22
mit mehr als 20.000 EW aber nicht mehr als 30.000 EW	26
mit mehr als 30.000 EW aber nicht mehr als 50.000 EW	32
mit mehr als 50.000 EW aber nicht mehr als 150.000 EW	40
mit mehr als 150.000 EW aber nicht mehr als 400.000 EW	48
mit mehr als 400.000 EW	60